

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 17

Kiel, den 2. September

1974

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst (S. 175)

II. Bekanntmachungen

Anwendung des Dritten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes und der Ersten Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung (S. 175) — Mehrarbeitsentschädigung für Kirchenbeamte (S. 177) — Verordnung über die in der Freien und Hansestadt Hamburg als Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehenden Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (S. 178) — Landpachtverträge (Muster) (S. 180) — Unfallversicherung für Kinder in Kindergärten (Berichtigung) (S. 181) — Haus- und Straßensammlung (S. 181) — Zweites Nordelbisches Pastoralkolleg (S. 182) — Kindergottesdienst-Helfertag (S. 182) — Gruppenprozesse im Konfirmandenunterricht (S. 183) — Ferienordnung für das Schuljahr 1975/76 (S. 183) — Halbjahrestermine in den Schuljahren 1974/75 und 1975/76 des Landes Schleswig-Holstein (S. 183) — Landeskirchliche Arbeitstagung für Helfer im Kindergottesdienst (Anfänger) vom 19. bis 20. Oktober 1974 in Rendsburg (Martinshaus) (S. 184) — Empfehlenswerte Schriften (S. 184) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 185).

III. Personalien (S. 185)

Beilage: Neues Muster für Landpachtverträge

Gesetze und Verordnungen

Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst

Kiel, 9. August 1974

Die Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im Kirchlichen Dienst, (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1972 S. 222), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. 12. 1973 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 333), wird mit Wirkung vom 1. 9. 1974 wie folgt geändert:

IX. Private Nutzung von kircheneigenen Fahrzeugen

1. Privatfahrten mit Dienstfahrzeugen sind nur ausnahmsweise in dringenden Fällen zulässig. Unzulässig sind in jedem Fall Urlaubs- oder Wochenendfahrten.

2. Die zuständige kirchliche Körperschaft erteilt die Genehmigung und setzt die Vergütung für die ausnahmsweise Benutzung des kircheneigenen Dienstfahrzeuges für private Zwecke fest. Dabei darf die im Abschnitt VII Ziffer 4 Buchstabe D dieser Verwaltungsanordnung für nichtanerkannte Fahrzeuge festgesetzte Wegstreckenentschädigung nicht unterschritten werden. Dieses Entgelt schließt den Kraftstoff- und Ölverbrauch wie bisher ein.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Pagenkopf

Az.: 2560 — 74 — XIV/E 1

Bekanntmachungen

Anwendung des Dritten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes und der Ersten Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung

Kiel, den 12. August 1974

Das Dritte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Drittes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 26. Juli 1974 ist nach seiner Verabschiedung im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1557 verkündet worden. Die dadurch mit Wirkung vom 1. Januar 1974 geltenden Grundgehalts- und Ortszuschlagssätze werden gemäß § 21 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 9. November 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 200) nachstehend bekanntgegeben.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 13. November 1973 — Az.: 2144 — 73 — XII/C 3 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 321) wird außerdem auf die Veröffentlichung der Ersten Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 26. Juli 1974 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1567 hingewiesen.

Die bisher auf Grund der Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 11. März 1974 — Az.: 3510/2144 — 74 — XII/XI/C 3 — geleisteten Zahlungen verlieren hiermit ihren vorläufigen Charakter. Die vorläufigen und die endgültigen Sätze weichen nicht voneinander ab.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3510/2144 — 74 — XII/XI/C 3

Anlage 1

Grundgehaltssätze in der Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

Besoldungsordnung A

Be- soldungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe															Dienstalters- zulage	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
1	II	632,08	654,95	677,82	700,69	723,56	746,43	769,30	792,17	815,04								22,87
2		672,91	695,78	718,65	741,52	764,39	787,26	810,13	833,00	855,87	878,74							22,87
3		724,99	749,15	773,31	797,47	821,63	845,79	869,95	894,11	918,27	942,43							24,16
4		754,67	782,61	810,55	838,49	866,43	894,37	922,31	950,25	978,19	1 006,13							27,94
5		783,26	815,10	846,94	878,78	910,62	942,46	974,30	1 006,14	1 037,98	1 069,82							31,84
6		832,68	865,69	898,70	931,71	964,72	997,73	1 030,74	1 063,75	1 096,76	1 129,77	1 162,78						33,01
7		904,32	937,33	970,34	1 003,35	1 036,36	1 069,37	1 102,38	1 135,39	1 168,40	1 201,41	1 234,42	1 268,65	1 305,29				33,01/34,23/26,64
8		949,81	990,49	1 031,17	1 071,85	1 112,53	1 153,21	1 193,89	1 234,57	1 277,35	1 322,50	1 367,65	1 412,80	1 457,95				40,68/42,78/45,15
9	Ic	1 069,34	1 111,32	1 153,30	1 195,28	1 238,03	1 284,62	1 331,21	1 377,80	1 424,39	1 470,98	1 517,57	1 564,16	1 610,75				41,98/42,75/46,59
10		1 173,70	1 231,56	1 289,42	1 347,28	1 405,14	1 463,00	1 520,86	1 578,72	1 636,58	1 694,44	1 752,30	1 810,16	1 868,02				57,86
11		1 367,37	1 426,66	1 485,95	1 545,24	1 604,53	1 663,82	1 723,11	1 782,40	1 841,69	1 900,98	1 960,27	2 019,56	2 078,85	2 138,14			59,29
12		1 489,29	1 559,98	1 630,67	1 701,36	1 772,05	1 842,74	1 913,43	1 984,12	2 054,81	2 125,50	2 196,19	2 266,88	2 337,57	2 408,26			70,69
13	Ib	1 687,52	1 763,84	1 840,16	1 916,48	1 992,80	2 069,12	2 145,44	2 221,76	2 298,08	2 374,40	2 450,72	2 527,04	2 603,36	2 679,68			76,32
14		1 736,89	1 835,85	1 934,81	2 033,77	2 132,73	2 231,69	2 330,65	2 429,61	2 528,57	2 627,53	2 726,49	2 825,45	2 924,41	3 023,37			98,96
15		1 958,58	2 067,36	2 176,14	2 284,92	2 393,70	2 502,48	2 611,26	2 720,04	2 828,82	2 937,60	3 046,38	3 155,16	3 263,94	3 372,72	3 481,50		108,78
16		2 177,00	2 302,80	2 428,60	2 554,40	2 680,20	2 806,00	2 931,80	3 057,60	3 183,40	3 309,20	3 435,00	3 560,80	3 686,60	3 812,40	3 938,20		125,80

Besoldungsordnung B

Be- soldungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarif- klasse	
3	I a	4 319,99
6		5 247,63

Anlage 2

Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu den Tarifklassen gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
				(bei einem kinder- zuschlags- berechtig- ten Kind)
Monatsbeträge in DM				
I a	B 3 bis B 11	532,25	632,70	684,87
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	449,00	548,34	600,51
I c	A 9 bis A 12	399,05	484,52	536,69
II	A 1 bis A 8	371,85	458,99	511,16

Bei mehr als einem kinderschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 61,05 DM,
für das sechste und die weiteren Kinder um je 76,04 DM.

Mehrarbeitsentschädigung für Kirchen-
beamte

Kiel, den 6. August 1974

Nachstehend wird unter Bezug auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 28. August 1972 — Az.: 3511 — 72 — XII/C 3 (Kirchliches Gesetz- und Ordnungsblatt S. 153) die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte vom 29. Juli 1974 — BGBl. I S. 1573 — im Wortlaut abgedruckt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3511 — 74 — XII/C 3

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Mehrarbeits-
entschädigung für Beamte

Vom 29. Juli 1974

Auf Grund des § 36 a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Dritte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 26. Juli 1974 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1557), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte vom 26. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 747), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte vom 26. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1517), wird wie folgt geändert:

- Dem § 2 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird folgender Satzteil angefügt: „oder die bei der Deutschen Bundesbank eine Bankzulage oder bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen eine Sparkassenzulage oder eine entsprechende Zulage bei den Sparkassen- und Giroverbänden, Girozentralen, öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, Landeskreditanstalten oder öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten erhalten“.
- In § 2 Abs. 3 Halbsatz 2 wird das Wort „Zulage“ durch das Wort „Zulagen“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „es sei denn, daß auf Grund des § 72 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Ausnahme zugelassen wird.“
- § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entschädigung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen

A 1 bis A 4	8,50 Deutsche Mark
A 5 bis A 8	9,50 Deutsche Mark
A 9 bis A 12	12,50 Deutsche Mark
A 13 bis A 16	16,50 Deutsche Mark“.
- In § 4 Abs. 3 werden

in Nummer 1 die Worte „12,75 Deutsche Mark“ durch die Worte „14,25 Deutsche Mark“,
in Nummer 2 die Worte „16,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „17,75 Deutsche Mark“,
in Nummer 3 die Worte „19,25 Deutsche Mark“ durch die Worte „21,25 Deutsche Mark“,
in Nummer 4 die Worte „22,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „24,75 Deutsche Mark“ und
in Nummer 5 die Worte „22,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „24,75 Deutsche Mark“

 ersetzt.
- Die in den Nummern 4 und 5 genannten Entschädigungssätze gelten nur für nach dem 31. Juli 1974 geleistete Mehrarbeit.

Artikel 2

Betrifft Berlin.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 1 und 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 1974 in Kraft.

Verordnung
über die in der Freien und Hansestadt
Hamburg als Körperschaften des öffent-
lichen Rechts bestehenden Religions-
gesellschaften und Weltanschauungs-
vereinigungen

Kiel, den 9. August 1974

Nachstehend wird die Verordnung über die in der Freien und Hansestadt Hamburg als Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehenden Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 14. Mai 1974 bekanntgegeben.

In den Abschnitten I und II der Anlage sind die Kirchen und deren selbständige gebietliche Gliederungen enthalten, die gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 15. Oktober 1973 (KGVBl. S. 292) ihre Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts behalten haben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Kusche

Az.: 7011 — 74 — II/F 2

*

Verordnung
über die in der Freien und Hansestadt
Hamburg als Körperschaften des öffent-
lichen Rechts bestehenden Religions-
gesellschaften und Weltanschauungs-
vereinigungen

Vom 14. Mai 1974

Auf Grund der §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 15. Oktober 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 434) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die in der Anlage aufgeführten Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen sowie ihre darin genannten selbständigen gebietlichen Gliederungen sind in der Freien und Hansestadt Hamburg Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. Mai 1974.

Verzeichnis
der in der Freien und Hansestadt Hamburg
als Körperschaften des öffentlichen Rechts
bestehenden Religionsgesellschaften und
Weltanschauungsvereinigungen

I

Evangelisch-lutherische Kirche
im Hamburgischen Staate

Ev.-luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg
Hauptkirche St. Nikolai

Hauptkirche St. Katharinen
Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Jacobi
Hauptkirche St. Michaelis
Kirchengemeinde St. Pauli-Süd
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli-Nord
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg
Kirchengemeinde Finkenwerder
Kirchengemeinde Moorburg
Christuskirche Hamburg-Eimsbüttel
Ev.-luth. Apostelkirche zu Hamburg
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephanus
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft
Ev.-luth. Gemeinde der Bethlehem-Kirche zu Hamburg
Jerusalem-Gemeinde zu Hamburg
Kirche St. Johannis zu Hamburg-Eppendorf
St. Martinus-Eppendorf
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Anskar zu Hamburg
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter
zu Hamburg-Groß-Borstel
Ev.-luth. Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude
Ev.-luth. Bodelschwinghgemeinde zu Hamburg-Winterhude
Ev.-luth. Epiphaniengemeinde Hamburg
Ev.-luth. Paul Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude
Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf
Ev.-luth. Anstaltskirchengemeinde St. Nicolaus
zu Hamburg-Alsterdorf
Kirchengemeinde Ohlsdorf
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas
zu Hamburg-Fuhlsbüttel
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien
zu Hamburg-Fuhlsbüttel
Ev.-luth. Christophorusgemeinde
zu Hamburg-Hummelsbüttel
Ev.-luth. Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein Borstel
Ev.-luth. Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn
Ev.-luth. Kirchengemeinde Eirene Hamburg-Langenhorn
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Hamburg-Langenhorn
Ev.-luth. Kirchengemeinde Broder Hinrick
Hamburg-Langenhorn
Kirchengemeinde St. Gertrud
Kirchengemeinde Uhlenhorst
Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek, Friedenskirche
Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek, Versöhnungskirche
Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek-Osterkirche
Kirchengemeinde Alt-Barmbek
Ev.-luth. Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Barmbek
Kirchengemeinde West-Barmbek
Ev.-luth. Kirchengemeinde Nord-Barmbek
Ev.-luth. Gemeinde St. Bonifatius in Hamburg-Barmbek
Ev.-luth. Gemeinde St. Gabriel
Ev.-luth. Kirchengemeinde Dulsberg
Ev.-luth. Kirchengemeinde am Eulenkamp
zu Hamburg-Dulsberg
Kirchengemeinde Borgfelde
Ev.-luth. Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm
Ev.-luth. Simeongemeinde zu Hamburg-Hamm
Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm
Ev.-luth. Wichernkirche zu Hamburg-Hamm
Ev.-luth. Gemeinde Dankeskirche in Hamburg-Hamm
Martinsgemeinde zu Hamburg-Horn
Ev.-luth. Nathanaelgemeinde zu Hamburg-Horn
Philippus-Gemeinde zu Hamburg-Horn
Ev.-luth. Kirchengemeinde an der Käkenflur
Hamburg-Langenhorn
Kapernaumgemeinde zu Hamburg-Horn

Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn
 Kirchengemeinde St. Thomas
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Veddel
 Ev.-luth. Flußschiffergemeinde zu Hamburg
 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf
 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf
 St. Nicolai zu Altengamme
 Kirchengemeinde Kirchwerder
 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme
 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack
 Kirchengemeinde Hamburg-Allermöhe
 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai
 zu Hamburg-Billwerder a. d. Bille
 Ev.-luth. Christophorusgemeinde Bergedorf-West
 Bugenhagenemeinde Nettelnburg
 Ev.-luth. St. Nikolaikirchengemeinde Hamburg-Moorfleet
 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Odsenwerder
 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Gertrud Cuxhaven-Döse
 (Insel Neuwerk)

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche
 Schleswig-Holsteins**

Propsteiverband Blankenese, Niendorf und Pinneberg
 Propstei Altona
 Propstei Blankenese
 Propstei Niendorf
 Propstei Stormarn
 Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Altona
 Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Blankenese
 Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Niendorf
 Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek
 Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt
 Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Bramfeld
 Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Hamburg-Lohbrügge
 Ev.-luth. Haupt-Kirchengemeinde St. Trinitatis
 Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde
 Ev.-luth. Christophorus-Kirchengemeinde Altona
 Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde
 Ev.-luth. Friedens-Kirchengemeinde
 Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde
 Ev.-luth. Christians-Kirchengemeinde
 Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde
 Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde
 Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde
 Ev.-luth. Oster-Kirchengemeinde
 Ev.-luth. Melancthon-Kirchengemeinde
 Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde
 Ev.-luth. Ansgar-Kirchengemeinde Othmarschen
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Blankenese
 Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß-Flottbek
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Iserbrook
 Ev.-luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup
 Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup
 Ev.-luth. Kirchengemeinde „Zu den zwölf Aposteln“
 in Hamburg-Lurup
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Nienstedten
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Osdorf
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Osdorfer Born
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Rissen
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Sülldorf
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Eidelstedt
 Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde zu Eidelstedt-Nord
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Langenfelde
 Ev.-luth. Oster-Kirchengemeinde Langenfelde
 Ev.-luth. Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt

Ev.-luth. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt
 Ev.-luth. Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Niendorf-Markt
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Niendorf-Nordwest
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Schnelsen
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Stellingen
 Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde Stellingen
 Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Wandsbek
 Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek
 Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hinschenfelde
 Ev.-luth. Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld
 Ev.-luth. Kirchengemeinde „Der gute Hirte“
 Hamburg-Jenfeld
 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephan
 in Wandsbek-Gartenstadt
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Tonndorf
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Berne
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Farmsen
 Ev.-luth. Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Rahlstedt-Ost
 Ev.-luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Rahlstedt
 Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst
 Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde Meiendorf
 Ev.-luth. Rogate-Kirchengemeinde Meiendorf
 Ev.-luth. Christophorus-Kirchengemeinde Großlohe
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldenfelde
 Ev.-luth. Oster-Kirchengemeinde Bramfeld
 Ev.-luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop
 Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergstedt
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt
 Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek
 zu Hamburg-Billstedt
 Ev.-luth. Rimbart-Kirchengemeinde Nordbillstedt
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Duvenstedt
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Ojendorf
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel
 Ev.-luth. Vicelin-Kirchengemeinde Sasel
 Ev.-luth. Lukas-Kirchengemeinde Sasel-Süd
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Steinbek
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Volksdorf
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt
 Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
 Ev.-luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde
 Hamburg-Lohbrügge
 Ev.-luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche
 Hannovers**

Ev.-luth. Kirchenkreis Harburg
 Ev.-luth. Gesamtverband Harburg
 Luther-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
 St. Paulus-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
 Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
 St. Johannis-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
 Ev.-luth. Christuskirchengemeinde in Hamburg-Harburg
 Ev.-luth. Apostelkirchengemeinde in Hamburg-Harburg
 Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde
 in Hamburg-Harburg
 Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde
 in Hamburg-Wilhelmsburg
 Ev.-luth. St. Jacobi-Kirchengemeinde
 in Hamburg-Wilhelmsburg
 Ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde Kirchdorf

in Hamburg-Wilhelmsburg
 St. Raphael-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg
 Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde
 in Hamburg-Wilhelmsburg
 Ev. luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde
 in Hamburg-Neuenfelde
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Sinstorf
 Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde in Hamburg-Neugraben
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenwerder
 Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde in Hamburg-Hausbruch
 Ev.-luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde
 in Hamburg-Marmstorf
 Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde
 in Hamburg-Rönneburg
 Ev.-luth. Cornelius-Kirchengemeinde in Hamburg-Fischbek

II

Das Bistum (Die Diözese) Osnabrück

Der Bischöfliche Stuhl zu Osnabrück
 Das Domkapitel zu Osnabrück
 Verband der römisch-katholischen Kirchengemeinde in der
 Freien und Hansestadt Hamburg (Bistum Osnabrück)
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Ansgar in Hamburg
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Marien, Hamburg-St. Georg
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius
 in Hamburg-Eimsbüttel
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Sophien
 in Hamburg-Barmbek
 Röm.-kath. Kirchengemeinde Herz Jesu in Hamburg-Hamm
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Olaf in Hamburg-Horn
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth
 in Hamburg-Harvestehude
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Erich
 in Hamburg-Rothenburgsort
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Antonius
 in Hamburg-Winterhude
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Franziskus
 in Hamburg-Barmbek
 Röm.-kath. Kirchengemeinde Hl. Familie
 in Hamburg-Langenhorn
 Röm.-kath. Kirchengemeinde Heilig-Kreuz
 in Hamburg-Volksdorf
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Wilhelm
 in Hamburg-Bramfeld
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Annen
 in Hamburg-Ochszenoll
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Bernhard
 in Hamburg-Poppenbüttel
 Röm.-kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Hamburg-Farmsen
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Petrus
 Hamburg-Finkenwerder
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Joseph Hamburg-Altona
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Marien Hamburg-Altona
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Theresien Hamburg-Altona
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Gabriel Hamburg-Eidelstedt
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Ansgar Hamburg-Niendorf
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Bruder-Konrad
 Hamburg-Lurup
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Paulus-Augustinus
 Hamburg-Gr. Flottbek
 Röm.-kath. Kirchengemeinde Maria Grün
 Hamburg-Blankenese
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Marien Hamburg-Bergedorf
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Christophorus
 Hamburg-Lohbrügge
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Paulus Hamburg-Billstedt

Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Josef Hamburg-Wandsbek
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Maria Himmelfahrt
 Hamburg-Rahlstedt
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Agnes Hamburg-Tonndorf

Das Bistum (Die Diözese) Hildesheim

Der Bischöfliche Stuhl zu Hildesheim
 Das Domkapitel zu Hildesheim
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Maria
 in Hamburg-Harburg
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Franz-Joseph
 in Hamburg-Harburg
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius
 in Hamburg-Wilhelmsburg
 Röm.-kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz
 in Hamburg-Neugraben

III

Zentralrat der Juden in Deutschland mit Sitz in Düsseldorf
 Jüdische Gemeinde in Hamburg

IV

Evangelisch-Reformierte Kirche in Nordwestdeutschland
 Evangelisch-reformierte Gemeinde Hamburg-Altona
 Deutsche Evangelisch-Reformierte Gemeinde in Hamburg
 Englisch-reformierte Gemeinde
 Französisch-Reformierte Gemeinde
 Verband Ev.-Freikirchlicher Gemeinden in Hamburg
 Ev.-Freikirchliche Gemeinde Hamburg I
 Ev.-Freikirchliche Gemeinde Hamburg-Fuhlsbüttel
 Ev.-Freikirchliche Gemeinde Hamburg-Eimsbüttel
 Ev.-Freikirchliche Gemeinde Hamburg-Altona I
 Ev.-Freikirchliche Gemeinde zu Altona-Ottensen
 Ev.-Freikirchliche Gemeinde Hamburg-Harburg I
 Ev.-Freikirchliche Gemeinde Tangstedt-Wandsbek
 Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden
 Mennonitengemeinden zu Hamburg und Altona
 Neuapostolische Kirche im hamburgischen Staatsgebiet
 Ev.-methodistische Kirche in Deutschland mit Sitz in Berlin
 und Frankfurt
 Ev.-methodistische Kirche in der Freien und Hansestadt
 Hamburg
 Evangelisch-lutherische Zionsgemeinde unveränderter
 Augsburgischer Konfession
 Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
 in Hamburg
 Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
 — Westdeutscher Verband — mit Sitz in Hannover
 Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
 in Deutschland mit Sitz in Berlin
 Englisch-bischöfliche Gemeinde
 Christliche Wissenschaft (Christian Science) in Hamburg
 Russisch-orthodoxe Gemeinde in Hamburg

1. Neues Muster für Landpachtverträge

Kiel, den 12. August 1974

Im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1950, S. 83
 hatte das Landeskirchenamt ein von der EKID ausgearbeitetes
 Muster für einen Pachtvertrag veröffentlicht und angeordnet,
 bei dem künftigen Abschluß von Pachtverträgen über landwirtschaftliche
 Grundstücke dieses Muster zu verwenden.

Da sich die Verhältnisse seitdem geändert haben, hat die EKD das Muster überarbeitet. Die in der Neufassung vorgesehenen Änderungen betreffen außer der Überschrift und der Art der Darstellung der Pachtgrundstücke (§ 1) vor allem die verschiedenen Arten der Vereinbarung des Pachtzinses (§ 3) und die Verteilung der Abgaben und Lasten (§ 4) sowie der Verpflichtung, die mit den Rechten an Leitungen verbunden sind (§ 5 Absatz 2). Neu sind unter anderem das Verbot einer Änderung der landwirtschaftlichen Bestimmung der Pachtgrundstücke (§ 6 Absatz 1) und die Einführung eines Rechts auf vorzeitige Kündigung für den Fall, daß Pachtgrundstücke zur Bebauung oder für Zwecke des Gemeinbedarfs benötigt werden (§ 16 Absatz 5).

Wir geben in der Anlage das neue Muster für einen Landpachtvertrag bekannt. Ferner geben wir nachstehend ein Muster für eine Mitteilung der Kirchengemeinde an Pächter betr. Leitungsrechte von Versorgungsunternehmen bekannt. Das Muster ist sowohl für neu abzuschließende Pachtverträge zu verwenden als auch für bereits laufende Pachtverträge, die nur verlängert werden.

Die Vordrucke können ab 1. 9. 1974 — möglichst propsteiweise — bei dem Verlag Schmidt & Klaunig, 23 Kiel, Ringstraße 19—21, unter der Bestellnummer KK 56 bezogen werden.

*

2. Muster einer Mitteilung einer Kirchengemeinde an Pächter über Leitungsrechte, mit denen das Pachtgrundstück belastet ist

Kirchengemeinde

....., den

Herrn / Frau

.....
.....
.....

Betr.: Verpachtung des/der Grundstücke(s) Flur

Flurstück(e)
hier: Leitungsrechte

Sehr geehrte/r Herr / Frau

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 2 des mit Ihnen abgeschlossenen Pachtvertrages bitten wir Sie, davon Kenntnis zu nehmen, daß für das / die oben genannte(n) Grundstück(e) folgende Leitungsrechte bestehen.

Leitungsträger:

Der Verlauf der Leitung und der Standort der Masten / Schächte sind aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. (Schutzstreifenbreite: m).

Wir bitten zu beachten, daß

1) der Leitungsträger das/die Grundstück(e) zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Leitung jederzeit betreten und erforderlichenfalls befahren kann,

2) alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die den Bestand oder den Betrieb der Anlage gefährden oder in irgendeiner Weise beeinträchtigen. So dürfen z. B. im Schutzstreifen keine

Bauwerke und Gruben errichtet, keine Bäume gepflanzt oder Aufgrabungen über 60 cm Tiefe durchgeführt werden.

Im Zweifelsfall kann der Leitungsträger um Auskunft gebeten werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Pagenkopf

Az.: 8020 — 74 — XIV/E 2

Unfallversicherung für Kinder in Kindergärten (Berichtigung)

Kiel, den 23. August 1974

Im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1973 S. 181 ist unter Ziffer 4 als Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung für Kinder in Kindergärten der Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein genannt.

Wir bitten dies wie folgt zu berichtigen:

Ausführungsbehörde: Schleswig-Holstein

Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Schleswig-Holstein. — Gesetzliche Unfallversicherung — 23 Kiel 14, Schulstraße 29.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Blaschke

Az.: 8550 — 74 — XIII

Haus- und Straßensammlung

Kiel, den 7. August 1974

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat der Sammelgemeinschaft kirchlicher Wohlfahrtsverbände — Diakonisches Werk und Caritasverband — die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 16.—23. September 1974 eine öffentliche Haus- und Straßensammlung (Geldsammlung) durchzuführen.

Der Runderlaß vom 4. Juli 1974 — IV 27 a — 3.311.3 — 10/74 — wird nachstehend bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 1821 — 74 — VIII

Sammlung der Sammelgemeinschaft kirchlicher Wohlfahrtsverbände — Diakonisches Werk (Innere Mission und Ev.-Luth. Hilfswerk) und Caritasverband Schleswig-Holstein e. V. —

Runderlaß des Innenministers vom 4. Juli 1974 — IV 27 a — 3.311.3 — 10/74 —

An alle
Ordnungsbehörden und Polizeidienststellen

Ich habe der Sammelgemeinschaft kirchlicher Wohlfahrtsverbände — Diakonisches Werk (Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Holstein e. V. und Hilfswerk der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein) — und Caritasverband Schleswig-Holstein e. V. — in Rendsburg, Kanalufer 48, die Erlaubnis erteilt, in Schleswig-Holstein in der Zeit vom 16. bis 28. September 1974 eine öffentliche Haus- und Straßensammlung (Geldsammlung) durchzuführen.

Ich bitte, die Sammlung zu beaufsichtigen.

Amtsbl. Schl.-H. 1974 S. 594

Zweites Nordelbisches Pastorkolleg

Kiel, den 12. August 1974

„Der Pastor zwischen Leidensdruck und Leistungsdruck vor und bei einer Amtshandlung.“

Unter diesem Thema findet vom 7. bis 14. Januar 1975 in Klecken bei Harburg das 2. Nordelbische Pastorkolleg statt. In Gruppenarbeit sollen Aussprachen und Situationsberichte zu Amtshandlungen, die die Teilnehmer beitragen, unter fachkundlicher Leitung behandelt werden. Es ist auch ein Rundgespräch mit Prof. Dahm über „Probleme der Amtshandlung“ geplant und außerdem eine Diskussion über das Buch „Wie stabil ist die Kirche“.

Das genaue Programm wird später mitgeteilt.

Für Schleswig-Holstein stehen 13 Plätze zur Verfügung. Anfragen und Anmeldungen werden über die Propsteivorstände an das Landeskirchenamt erbeten. Die Tagungs- und Reisekosten werden vom Landeskirchenamt übernommen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Waack

Az.: 2440 — 74 — IV

Kindergottesdienst-Helfertag

Kiel, den 5. August 1974

Der Gesamtverband für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland veranstaltet vom 8.—12. Mai 1975 seine Jahrestagung in Augsburg.

Das Programm:

Donnerstag, 8. Mai 1975

ab 13.00 Uhr Kongreßhalle
Eröffnung des Tagungsbüros
Ausstellungen
Bayerische Landeskirche und Augsburg
Literatur und Medien für die Kindergottesdienst-Arbeit
Medien-Vorführung
Verkaufsstand

18.15 Uhr Standmusik vor der Kongreßhalle

19.00 Uhr Festlicher Eröffnungabend
„Augsburg grüßt seine Gäste“

Freitag, 9. Mai 1975

9.00—10.00 Uhr Biblische Besinnung zu Texten aus 6 Themen des Themenplans
Vergebung empfangen — Vergebung gewähren
Wir brauchen einander
Wir verstehen uns nicht
Wenn jeder nur an sich denkt
Für mich hat keiner Zeit
Wenn uns Unbegreifliches zustößt

10.30 Uhr Referate

1. Glaubenserziehung im Kindergottesdienst
2. Gruppendynamische Arbeitsweisen im Helferkreis
3. Spielend lernen — Kindgemäße Zugänge zum Evangelium
4. Die besondere Aufgabe des Kindergottesdienstes
5. Voraussetzungen für das Helferamts
6. Kennen wir unsere Kinder?

14.30 Uhr Wiederholung der Referate 1—6

16.00 Uhr 60 freie Diskussionsgruppen zu den Referaten des Vormittags

19.30 Uhr Vortragsabend
Veranstaltung für Eltern, Erzieher und Helfer.
Theologie in Kinderköpfen — Wie geschieht christliche Erziehung zeitgemäß?

19.30 Uhr Sporthalle
Veranstaltung für Helfer
Fest und Meditation

abends Sonderveranstaltung der Augsburger Puppenkiste

Sonnabend, 10. Mai 1975

8.45 Uhr Annakirche
Wort zum Sonntag

9.30 Uhr Arbeitsgruppen zur Praxis des Kindergottesdienstes
6 Gruppen zu den Themen der Biblischen Besinnung aus dem Themenplan — mit Autoren von Modellen in Kindergottesdienst-Zeitschriften
Verkündigendes Erzählen
Erzählen kann man lernen
Audiovisuelle Medien
Wie führen wir ein Gespräch mit Kindern
Lieder im Kindergottesdienst
Stegreifspiel im Kindergottesdienst
Bildhaftes Gestalten
Familiengottesdienst
Werbung für den Kindergottesdienst
Bewegung und Rhythmus im Kindergottesdienst
Die Vorbereitung für den Kindergottesdienst
Liturgische Entwürfe
Kindergottesdienst und Kinderarbeit

Gottesdienst zwischen 12 und 15 Jahren
Feste und Feiern
Kinder und Eltern
Aktionen im Kindergottesdienst
Kinderbibelwochen
Mit Kindern beten

Ferienordnung für das Schuljahr 1975/76

Kiel, den 8. August 1974

Das Landeskirchenamt gibt nachfolgend die Ferienordnung für das Schuljahr 1975/76 bekannt:

15.30 Uhr Großveranstaltung in der Sporthalle
Wir brauchen einander —
Alle verantworten die Zukunft der Kirche

20.00 Uhr Festliches Konzert in der Kongreßhalle

ab 19.30 Uhr Offene Tanzveranstaltung im Hof (Aula) des Steffeninstituts

I. Schleswig-Holstein:

Ferien	erster Ferientag	letzter Ferientag
Sommer	19. 6. 1975	2. 8. 1975
Herbst	6. 10. 1975	11. 10. 1975
Weihnachten	22. 12. 1975	6. 1. 1976
Ostern	3. 4. 1976	24. 4. 1976
Pfingsten	5. 6. 1976	8. 6. 1976

Sonntag, 11. Mai 1975

9.30 Uhr Oekumenischer Gottesdienst in St. Ulrich

9.30 Uhr Helfergottesdienst mit modernen Stilmitteln in der Kongreßhalle

9.30 oder 10.00 Uhr Familiengottesdienste
Gottesdienste für 12–15 jährige

nachmittags Kinderkirchentag im Kongreßzentrum

abends Duo-Konzert (Trompete und Orgel) in St. Andreas

II. Hamburg:

Ferien	erster Ferientag	letzter Ferientag
Sommer	23. 6. 1975	2. 8. 1975
Herbst	29. 9. 1975	18. 10. 1975
Weihnachten	22. 12. 1975	3. 1. 1976
Ostern	15. 3. 1976	27. 3. 1976
Pfingsten	—	—

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Montag, 12. Mai 1975

zum Abschluß Dezentralisierte Landesfahrt

Anmeldungen sind zu richten an den Beauftragten der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für Kindergottesdienst, Herrn Pastor Plate, 2 Hamburg 55, Witts Park 28.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: 4230 — 74 — VIII

Az.: 42002 — 74 — VIII

Halbjahrestermine in den Schuljahren 1974/75 und 1975/76 des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, den 9. August 1974

Gruppenprozesse im Konfirmandenunterricht

Kiel, den 13. August 1974

Das Katechetische Amt führt in Verbindung mit Herrn Professor Dr. Tim Schramm, Hamburg, eine gruppenspezifische Tagung zu Problemen des Konfirmandenunterrichts durch.

Die Teilnehmer sollen anhand der themenzentrierten-interaktionellen Methode nach Ruth Cohn zu einer besseren Gruppen- und Eigenbeobachtung unter besonderer Berücksichtigung der mit der Konfirmandenarbeit gegebenen Fragen befähigt werden.

Termin: Montag, 23. September 1974, 15.00 Uhr —
Freitag, 27. September 1974, 13.00 Uhr.

Ort: Ansverushaus Aumühle (Sachsenwald)

Teilnehmer: Pastoren und kirchliche Mitarbeiter.

Anmeldungen erbittet das Katechetische Amt umgehend zu Händen von Pastor Martensen, 23 Kiel, Dänische Str. 15.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: 4220 — 74 — VIII

Der Kultusminister hat für die Schuljahre 1974/75 und 1975/76 eine Änderung der Halbjahrestermine verfügt. Der Bestimmung, daß die Zeugnisse am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien ausgegeben werden, hat der Landesschulbeirat ausdrücklich zugestimmt.

Der Erlaß vom 19. Juli 1974 — X 21 — 19 — 01/2 — wird nachstehend bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 42002 — 74 — VIII

Termin der Halbjahreszeugnisse in den Schuljahren 1974/75 und 1975/76

Erlaß des Kultusministers vom 19. Juli 1974
— X 21 — 19 — 01/2 —

Bezug: Erlaß vom 6. März 1969 (NBl. KM. Schl.-H. 70)

Mit meinem o.a. Erlaß hatte ich die Ausgabe der Halbjahreszeugnisse in den allgemeinbildenden Schulen jeweils auf den zweiten Donnerstag im Februar festgelegt.

Dieses Verfahren würde in den Schuljahren 1974/75 und 1975/76 wegen der fortschreitenden Vorverlegung der Sommerferien zu zwei völlig ungleich langen Schulhalbjahren führen, was sich nachteilig auf die Arbeit der Schulen auswirken würde.

Ich ordne daher an, daß in diesen beiden Schuljahren die sog. unterrichtsfreien Tage im Februar fortfallen und daß der Schulhalbjahreswechsel auf den ersten Schultag nach den Weihnachtsferien gelegt wird.

Die Halbjahreszeugnisse sind am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien auszugeben.

NBl. KM. Schl.-H. 1974 S. 210

Landeskirchliche Arbeitstagung für Helfer im Kindergottesdienst (Anfänger) vom 19. bis 20. Oktober 1974 in Rendsburg (Martinshaus)

Kiel, den 21. August 1974

Der landeskirchliche Beauftragte für den Kindergottesdienst, Pastor Georg Plate, führt vom 19. bis 20. Oktober 1974 in Rendsburg (Martinshaus) eine Rüstzeit für Anfänger im Kindergottesdienst durch.

Thema: Wie gestalte ich eine biblische Erzählung?

Aus dem Programm:

Vom Text zur Darbietung (Text: Jeremia 36) — Kreatives Gestalten im Kindergottesdienst — Arbeit mit Flanellbildern — Die Kinder, die wir vor uns haben — Meine Fragen und Schwierigkeiten.

Mitarbeiter: Eva Jessen, Hamburg; Georg Plate, Hamburg; Marianne Schmidt, Hamburg; Johanna Stahl, Denkendorf; Gunnar Urbach, Hamburg.

Anreise: Sonnabend, den 19. Oktober 1974, bis 14.30 Uhr.

Beginn: Sonnabend, den 19. Oktober 1974, 15.00 Uhr mit dem Kaffeetrinken

Ende: Sonntag, den 20. Oktober 1974, gegen 17.00 Uhr.

Kosten der Rüstzeit: DM 25,—.

Die Kosten sind bitte bar am Tagungsort zu zahlen.

Bettwäsche ist mitzubringen.

Anmeldungen bis zum 1. Oktober 1974 bei Gunnar Urbach, 2 Hamburg 62, Käkenflur 22 a, Tel. 040/527 46 62.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4231 — 74 — VIII

Empfehlenswerte Schriften

Material- und Gestaltungshilfe für Gemeindebriefe

Unter Bezugnahme auf unsere empfehlende Bekanntmachung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1972 S. 160

weisen wir darauf hin, daß eine Sonderausgabe der Material- und Gestaltungshilfe „Der Gemeindebrief“ zum „Monat der Diakonie“ (September 1974) erschienen ist.

Der „Gemeindebrief“ kann bezogen werden vom

Gemeinschaftswerk
der evangelischen Publizistik
— Haus der ev. Publizistik —
6000 Frankfurt/M.
Friedrichstr. 34

Az.: 5313 — 74 — IX/G 1

*

Bücher für Gemeindeglieder

„Türen nach innen“ heißt ein Büchlein, das von einem evangelisch-katholischen Arbeitskreis erarbeitet wurde und vom Institut Mensch und Arbeit in München als Jahresgabe 1974 herausgegeben worden und bei Abnahme von 100 Stück zum Preis von 1,25 DM erhältlich ist.

Das Büchlein hält, was es verspricht. Es bietet konkrete Hilfe für den „Weg nach innen“ an, wobei dieser Weg nicht zur Selbstbespiegelung führt, sondern zu Jesus Christus, der allein dem Leben Orientierung geben kann. Das Heft eignet sich besonders für alle im Besuchsdienst und in der Seelsorge tätigen Gemeindeglieder, insbesondere erschließt es die geistlichen Dimensionen der Selbsterfahrung.

Verlag: Buckhardthaus-Verlag GmbH, 646 Gelnhausen, Postfach 1440, ISBN 3-7664-6055-2.

Az.: 9412 — 74 — VIII

*

Arbeitshilfen für Religions- und Gemeindepädagogik

1. rp-modelle

Die Religionspädagogischen Modelle (rp-modelle) erscheinen im Auftrage der Religionspädagogischen Institute und Katechetischen Ämter in Norddeutschland. Bisher sind in loser Folge 13 Hefte jeweils als Lehrerheft (Analyse und Planung) und als Schülerheft (Arbeitsmaterial) veröffentlicht worden. Die Hefte sind in der Regel für den Religionsunterricht in der Sekundarstufe I gedacht, eignen sich aber auch für die Sekundarstufe II.

Preis je Lehrerheft 3,20 DM bis 6,80 DM, je Schülerheft 2,50 DM bis 5,80 DM.

Verlag: Moritz Diesterweg, Frankfurt/M. und Kösel-Verlag, München.

2. Was + Wie?

Die Arbeitshilfen zur religiösen Erziehung der 4- bis 7-jährigen Kinder erscheint in Verantwortung der Herausgeber Dr. Rödding und Dr. Rosenboom regelmäßig zu jedem Vierteljahr. Jedes Heft ist ein Themenheft und enthält immer Anleitungen zur gemeindepädagogischen Praxis. Die Hefte sind gedacht für Kindergärten, Kinderhorte, Kinderstube, Jungcharbeit wie auch für den Religionsunterricht in der Grundschule.

Preis 16,— DM im Jahresabonnement, Einzelhefte 5,— DM. Verlag: Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 4830 Gütersloh, Postfach 2368.

3. KU-Praxis

Diese Schriftenreihe mit Arbeitshilfen für die Konfirmandenarbeit erscheint in unregelmäßiger Folge und enthält neben allgemeinen Beiträgen thematisch orientierte Arbeitsvorhaben für die Praxis der Gemeindepädagogik.

Die Hefte sind für die Unterrichtenden gedacht und enthalten Unterrichtsmaterialien für die Jugendlichen.

Preis 5,80—9,80 DM. Verlag: Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 4830 Gütersloh, Postfach 2368.

Das Landeskirchenamt empfiehlt den Bezug dieser Arbeitshilfen, gegebenenfalls auch zu Lasten der Gemeindekasse.

Az.: 4220 — 74 — VIII

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **B ü n s d o r f**, Propstei Eckernförde, wird zum 1. Dezember 1974 frei und hiermit erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 233 Eckernförde, Langebrückestr. 13, zu richten.

Die Kirchengemeinde Bünsdorf liegt im südwestlichen Bereich von Eckernförde und umfaßt 8 Dörfer mit insgesamt ca. 2 800 Gemeindegliedern. Kirche, 2 Kapellen und geräumiges, neueres Pastorat in Bünsdorf am Wittensee vorhanden. Weiterführende Schulen in Rendsburg gut zu erreichen. Nähere Auskunft erteilt Pastor Schwarz, 2371 Bünsdorf, Tel. 04356/394.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bünsdorf — 74 — VI/C 5

Die 3. Pfarrstelle der Gnaden-Kirchengemeinde **H a m b u r g - L o h b r ü g g e**, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden. Neues Pastorat vorhanden. Ver-

waltungsaufgaben durch den Kirchengemeindeverband Hamburg-Lohbrügge. Nähere Auskunft erteilt Pastor Lehrbaß, 205 Hamburg 80, Lohbrügger Landstraße 106 b, Tel. 7399795.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge (3) — 74 — VI/C 5

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **S t. M a r k u s** in **K i e l - G a a r d e n**, Propstei Kiel, wird erneut zur Bewerbung auch von Pastorinnen ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Wall 66, einzusenden. Kirche, Gemeindezentrum und neues Pastorat vorhanden. Vielseitige Entfaltungsmöglichkeiten in der Gemeindegemeinschaft.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Markus in Kiel-Gaarden (1) — 74 — VI/C 5

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **S c h n e l s e n**, Propstei Niendorf, wird zum 1. April 1975 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 61, Kollastr. 239, zu richten.

Die Kirchengemeinde Schnelsen umfaßt bei 3 Pfarrstellen und 2 Predigtstätten ca. 13 000 Gemeindeglieder. Geräumiges Pastorat, Kirche, Gemeindehaus und Kindertagesheim vorhanden. An Mitarbeitern u. a. 2 Diakone und 1 Gemeindegemeinschaftshelferin. Sämtliche Schulen am Ort. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Niemann, Tel. 5508476.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Schnelsen (2) — 74 — VI/C 5

Personalien

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1974 die Berufung der Pastorin **C h r i s t i n a J ä h n - H o f f m a n n**, Hamburg, als Pastorin in die Pfarrstelle der Ev.-luth. Diakonissenanstalt „Alten Eichen“ in Hamburg-Stellingen (3. Pfarrstelle mit dem Aufgabenbereich Ev. Fachschule für Sozialpädagogik).

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 der Pastor **F r i e d r i c h C o r n e l i u s**, bisher in Tübingen, zur Dienstleistung in der Ev.-luth. Diakonissenanstalt „Alten Eichen“ in Hamburg-Stellingen.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. August 1974 der Pastor **T i m m - H e r m a n n L o h s e** in Kiel zwecks Übertritts in den Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche.

Ausgeschieden:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. August 1974 der Pastor **J e n s B a l l** in Hamburg zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig.

Gestorben:



Pastor i. R.

Christian Heß

geboren am 7. Februar 1902 in Poppenbüll/Eiderstedt,
gestorben am 5. August 1974 in Mölln (Lauenburg).

Der Verstorbene wurde am 13. November 1927 in
Ratzeburg ordiniert, er war anschließend Provinzial-
vikar und Pastor in Düneberg. Von 1930 bis 1960
war er Pastor in Schwarzenbek und seit dem 1. Mai
1960 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Februar
1968 Pastor in Brügge bei Neumünster.

Landpachtvertrag

Zwischen

der Evangelischen-Lutherischen Kirchengemeinde

..... in

vertreten durch

in, als Verpächter

und

dem/der

in*)

den in der Liste am Schluß des Vertrages verzeichneten Personen *)

als Pächter(n)

wird folgender Einzel-/Sammel-pachtvertrag geschlossen.

§ 1

Pachtgrundstücke

(1) Der Verpächter verpachtet das/die aus der Liste am Schluß des Vertrages ersichtliche(n) Grundstück(e) an den/die Pächter zur landwirtschaftlichen Nutzung.

(2) Mitverpachtet sind die auf den verpachteten Grundstücken befindlichen Anlagen (z. B. Einfriedigung, Weidetränke), die aufstehenden Bäume und Sträucher sowie die mit dem Eigentum an den verpachteten Grundstücken verbundenen Nutzungsrechte, die der Bewirtschaftung dieser Grundstücke dienen.

(3) Ausgenommen von der Verpachtung sind das Jagdrecht und das Fischereirecht sowie das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Gips, Ton, Lehm, Sand, Mergel, Kies und anderen Bodenbestandteilen.

§ 2

Pachtzeit

(1) Die Pachtzeit beträgt Jahre. Sie beginnt am und endet am

(2) Das Pachtjahr läuft vom bis

(3) Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Pachtjahr, wenn nicht eine Vertragspartei mindestens 6 Monate vor Beendigung des Vertrages schriftlich erklärt, daß sie den Vertrag nicht fortsetzen will.

§ 3

Pachtzins

(1) Der Pachtzins wird in Geld / in landwirtschaftlichen Erzeugnissen / vereinbart. Er ergibt sich aus der Liste am Schluß des Vertrages.

(2) 1. Fassung *): Geldpachtzins

Der Geldpachtzins ist zur Hälfte / ganz / am und am jeden Jahres / Im voraus / erstmalig am ohne Unkosten für den Verpächter zu entrichten, und zwar je nach Angabe des Verpächters am Sitz des Verpächters oder an eine von ihm benannte Stelle.

(2) 2. Fassung *): Naturalpachtzins

Die geschuldeten Erzeugnisse sind in handelsüblicher Güte jährlich am / halbjährlich am und am vom Pächter auf seine Kosten an das Lagerhaus In

..... zur Gutschrift für den Verpächter zu liefern. Das Lagerhaus ist vom Pächter anzuweisen, an den Verpächter auf dessen Kosten den Geldbetrag abzuführen, der sich für die vom Pächter abgelieferten Erzeugnisse nach dem am Tage der Fälligkeit des Pachtzinses beim Lagerhaus notierten Marktpreis ergibt. Der Pächter darf sich von seiner Lieferungsverpflichtung dadurch befreien, daß er an Stelle der Erzeugnisse den Marktpreis, der am Fälligkeitstag bei dem genannten Lagerhaus notiert ist, in Geld auf seine Kosten an den Verpächter bezahlt. Ist als Naturalpachtzins Getreide vereinbart, so bleiben Leistungszuschläge, die der Pächter etwa anderweitig erhält**), bei der Berechnung des Pachtzinses außer Betracht.

(3) Der Pächter trägt die Mahnkosten und zahlt bei Verzug Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskont der Deutschen Bundesbank.

*) Die nicht gewählten Fassungen sind zu streichen.

**) z. B. Frühdruschprämien.

(4) Der Pächter kann gegen die Pachtzinsforderung nur mit solchen Forderungen aufrechnen,

a) die der Verpächter schriftlich anerkannt hat oder

b) für die der Pächter einen mindestens vorläufig vollstreckbaren Titel hat.

Entsprechendes gilt für ein Zurückbehaltungsrecht des Pächters.

(5) Ändern sich die wirtschaftlichen oder geldlichen Verhältnisse allgemein in dem Maße, daß der vereinbarte Pachtzins für den Verpächter oder den Pächter nicht mehr angemessen ist, so kann jede Vertragspartei verlangen, daß der dann angemessene Pachtzins neu festgesetzt wird. Bei Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über die Neufestsetzung des angemessenen Pachtzinses entscheidet der Schätzer oder der Schätzungsausschuß gemäß § 18.

§ 4

Abgaben und Lasten

(1) Der Pächter trägt die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb als solchem zusammenhängenden Lasten. Hierzu gehören z. B. der Beitrag zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, die Hagelversicherung.

(2) Der Verpächter trägt alle öffentlichen Abgaben und Lasten, die auf den Pachtgrundstücken bereits ruhen oder ihnen künftig auferlegt werden, mit Ausnahme der vom Pächter zu tragenden*).

(3) Erhöht oder ermäßigt sich während der Pachtzeit der Gesamtbetrag der bei Pachtbeginn auf den Pachtgrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten gemäß Absatz 2 um mehr als 10 %, so kann im ersten Fall der Verpächter eine angemessene Erhöhung, im zweiten Fall der Pächter eine angemessene Ermäßigung des Pachtzinses verlangen.

§ 5

Gewährleistung

(1) Die Verpachtung erfolgt in dem Zustand, in dem die Pachtgrundstücke sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befinden. Die Grenzen der Grundstücke werden als bekannt vorausgesetzt. Eine Gewähr für die angegebene Größe, für bestimmte Güte und Beschaffenheit, für die Ertragsfähigkeit der Pachtgrundstücke wird vom Verpächter nicht übernommen.

(2) Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, mit denen die Pachtgrundstücke belastet sind, muß der Pächter dulden. Gleiches gilt auch für nicht im Grundbuch eingetragene Wegerechte. Die mit Leitungsrechten verbundenen Verpflichtungen werden vom Pächter übernommen, wobei unerheblich ist, ob die Leitungsrechte im Grundbuch eingetragen sind oder nicht. Der Verpächter unterrichtet den Pächter durch besondere schriftliche Mitteilung über Leitungsrechte. Beschädigt der Pächter die Leitungen, so stellt er den Verpächter von Schadensersatzansprüchen frei.

(3) Der Pächter verzichtet auf die Haftung des Verpächters wegen solcher Mängel, die durch gewöhnliche Ausbesserungen beseitigt werden können.

(4) Zeigt sich im Laufe der Pachtzeit ein Mangel oder wird eine Vorkehrung gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Pächter dem Verpächter unverzüglich Anzeige zu machen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter Rechte anmaßt. Unterläßt der Pächter die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(5) Der Pächter hat — soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist — wegen des Zustandes des Grundstücks, Mißwuchses, geringen Ertrages der Ernte, Wasserschäden oder sonstiger Naturereignisse, Kriegs-, Manöver- oder Tumultschäden keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung des Pachtzinses oder auf sonstige Entschädigungen.

§ 6

Änderung der landwirtschaftlichen Bestimmung und der Kulturart der Pachtgrundstücke

(1) Die Änderung der landwirtschaftlichen Bestimmung der Pachtgrundstücke ist nicht zulässig.

(2) Der Pächter darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters die Kulturart der Pachtgrundstücke ändern oder Humusboden, Bäume und Sträucher und sonstige Anpflanzungen entfernen.

§ 7

Bewirtschaftung und Unterhaltung der Pachtgrundstücke

(1) Der Pächter ist verpflichtet, die Pachtgrundstücke ordnungsmäßig zu bewirtschaften, sachgemäß zu düngen, in gutem Zustand zu erhalten und sich jeden Raubbaues zu enthalten. Er hat die Pflicht, eine unberechtigte Benutzung der Pachtgrundstücke durch Dritte zu verhindern.

(2) Auf den Pachtgrundstücken soll an Sonn- und Feiertagen nur in Notfällen gearbeitet werden.

(3) Der Pächter ist verpflichtet, auf eigene Kosten

- a) für die Erhaltung der Grenzen und Grenzsteine sowie der Ufer von Gewässern zu sorgen, die Einfriedigungen, Weidetränken und sonstigen Anlagen gemäß § 1 Absatz 2 instandzuhalten und soweit erforderlich zu ersetzen;
- b) die Hecken in ordentlichem Zustand, namentlich im gebotenen Schnitt zu erhalten;
- c) die vorhandenen und etwa während der Pachtzeit angelegten Wege, Abzugs-, Bewässerungs- und Schutzgräben einschließlich der dazugehörigen Stege und Brücken sowie Dränagen zu unterhalten und zu reinigen, ferner Gräben, die sich während der Pachtzeit als notwendig erweisen, anzulegen;
- d) die Bäume, Sträucher und sonstigen Anpflanzungen zu pflegen und abgängige durch Anpflanzungen gleicher Sorte zu ersetzen, so daß dieselbe Anzahl, die bei Pachtbeginn vom Pächter übernommen worden ist, bei Pachtende in guter Beschaffenheit an den Verpächter zurückgegeben wird. Für Bäume, Sträucher und sonstige Anpflanzungen, die bei Pachtende fehlen, hat der Pächter Ersatz in Geld entsprechend dem Schätzwert zu leisten.

§ 8

Verbesserungen der Pachtgrundstücke durch den Pächter

(1) Der Pächter darf auf eigene Kosten bei den Pachtgrundstücken Verbesserungen vornehmen, z. B. Dränagen verlegen, Öd- und Moorland kultivieren, wenn er zuvor dem Verpächter eine schriftliche Mitteilung gemacht hat und entweder der Verpächter schriftlich zugestimmt oder der Schätzer oder Schätzungsausschuß (§ 18) festgestellt hat, daß die beabsichtigte Maßnahme anerkannten Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung entspricht und erforderlich ist. Auflagen und Anregungen der zuständigen öffentlichen Stellen und des Verpächters sind vom Pächter zu berücksichtigen.

(2) Für Verbesserungen, die der Pächter gemäß Absatz 1 vornimmt, und die einen nachhaltigen Vorteil für die Grundstücke darstellen oder erwarten lassen, ist dem Pächter vom Verpächter bei Pachtende eine billige Entschädigung durch Beteiligung an den Kosten oder in anderer Weise zu gewähren, wenn der Verpächter den Verbesserungsmaßnahmen vor ihrer Durchführung zugestimmt oder der Schätzer oder Schätzungsausschuß bei seiner Anrufung gemäß Absatz 1 festgestellt hat, daß dem Verpächter eine Entschädigung des Pächters zugemutet werden kann. Gegen den Willen des Verpächters darf der Pächter von ihm vorgenommene Verbesserungen nicht beseitigen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Schätzer oder Schätzungsausschuß (§ 18).

*) Ausgenommen werden kann z. B. die Grundsteuer.

Verbesserungen der Pachtgrundstücke durch den Verpächter

(1) Der Verpächter darf bei den Pachtgrundstücken nur dann Verbesserungen vornehmen, wenn er zuvor dem Pächter eine schriftliche Mitteilung gemacht hat und entweder der Pächter schriftlich zugestimmt oder der Schätzer oder Schätzungsausschuß (§ 18) festgestellt hat, daß die beabsichtigte Maßnahme erforderlich ist.

(2) Der Pächter hat die Aufwendungen des Verpächters für die Verbesserungen bis zum Ablauf der Pachtzeit angemessen zu verzinsen und entsprechend der gewöhnlichen Lebensdauer der Verbesserungsmaßnahmen zu tilgen, wenn er den Verbesserungsmaßnahmen vor ihrer Durchführung zugestimmt oder der Schätzer oder Schätzungsausschuß bei seiner Anrufung gemäß Absatz 1 festgestellt hat, daß dem Pächter die Verzinsung und Tilgung zugemutet werden können. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Schätzer oder Schätzungsausschuß (§ 18).

§ 10

Obstbäume

(1) Pflanzte der Pächter Obstbäume auf den Pachtgrundstücken, so gehen diese mit dem Einpflanzen in das Eigentum des Verpächters ohne Gegenleistung über. Der Verpächter kann jedoch ihre Entfernung auf Kosten des Pächters verlangen.

(2) Das Nutzungsrecht des Pächters an den Obstbäumen beschränkt sich auf die Aberntung der Früchte. Ist ein Obstbaum abgängig oder wird er durch Naturereignisse vernichtet, so hat der Pächter dem Verpächter dies mitzuteilen und den Baum zu beseitigen.

(3) Dem Pächter obliegt die Unterhaltung der Obstbäume unter Beachtung der für den Obstbau geltenden Erfahrungen, insbesondere auch die Durchführung der erforderlichen Spritzungen und der Schädlingsbekämpfung.

(4) Das vorstehend für Obstbäume Vereinbarte gilt für Obststräucher entsprechend.

§ 11

Wildschaden

Der Ersatz des Wildschadens richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12

Unterverpachtung

(1) Der Pächter darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters die Nutzung der Pachtgrundstücke einem anderen überlassen, insbesondere die Grundstücke unterverpachten.

(2) Überläßt der Pächter die Nutzung einem anderen, so hat er ein dem anderen bei der Nutzung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Verpächter der Überlassung zugestimmt hat.

§ 13

Betreten der Pachtgrundstücke durch den Verpächter

Dem Verpächter und seinen Bevollmächtigten ist das Betreten und Besichtigen der Pachtgrundstücke, auch in Begleitung Dritter, jederzeit gestattet.

§ 14

Beendigung des Pachtverhältnisses

(1) Eine vorzeitige vertragliche Beendigung des Pachtverhältnisses bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

(2) Die Grundstücke sind im Falle der Beendigung der Pachtzeit bei Ackerland mit der Zeit der normalen Aberntung der Früchte, bei Weideland nach Aufstallung der Weidetiere zurückzugeben.

(3) Nach Beendigung der Ernte im letzten Pachtjahr hat der Pächter zu dulden, daß der Verpächter oder der neue Pächter die Grundstücke zur nächsten Aussaat herrichtet, ohne daß ihm deshalb Entschädigungsansprüche zustehen.

§ 15

Tod des Pächters

Stirbt der Pächter, so treten seine Erben in die Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag ein. Beide Vertragsparteien sind jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Todesfall berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Pachtjahres zu kündigen.

§ 16

Vorzeitige Kündigung

(1) Der Verpächter kann den Vertrag außer aus den gesetzlich festgelegten Gründen fristlos und ohne daß dadurch der Pächter einen Ersatzanspruch erhält, kündigen,

- a) wenn der Pächter die Pachtgrundstücke nach dem Gutachten des Schätzers oder des Schätzungsausschusses (§ 18) schlecht bewirtschaftet und die gerügten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen schriftlichen festgesetzten Frist beseitigt hat,
- b) wenn der Pächter länger als 3 Monate nach Pachtzinsfälligkeit im Zahlungsverzug ist,
- c) wenn über das Vermögen des Pächters das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder sein eigenes Anwesen im Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren beschlagnahmt wird,
- d) wenn der Pächter aus dem Gebiet der Gemeinde / Kirchengemeinde wegzieht.

(2) Jede Vertragspartei kann außerdem das Pachtverhältnis fristlos kündigen, wenn durch das Verhalten der anderen Vertragspartei das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, daß der kündigenden Partei die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann (z. B. Kirchenaustritt oder kirchenfeindliches Verhalten des Pächters).

(3) In allen Fällen, in denen eine fristlose Kündigung berechtigt ist, kann sie auch zum Ende des laufenden Pachtjahres ausgesprochen werden.

(4) Der Verpächter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter eigene Grundstücke verpachtet oder sein eigenes Anwesen veräußert oder übergibt.

(5) Der Verpächter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Pachtjahres kündigen, wenn und soweit die Pachtgrundstücke zur Bebauung oder für Zwecke des Gemeinbedarfs benötigt werden. Der Pächter hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für den Schaden, der ihm durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages entsteht. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Schätzer oder Schätzungsausschuß (§ 18).

(6) Die Kündigung muß in allen Fällen schriftlich ausgesprochen werden.

§ 17

Verjährung bei Pachtende

(1) Die Ersatzansprüche des Verpächters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Pachtgrundstücke sowie die Ansprüche des Pächters auf Ersatz von Aufwendungen und auf Schadensersatz gemäß § 16 Absatz 5 sowie auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in 6 Monaten.

(2) Die Verjährung der Ersatzansprüche des Verpächters beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem er das Grundstück zurückerhält. Die Verjährung der Ansprüche des Pächters beginnt mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

Schätzer und Schätzungsausschuß

§ 18

(1) In den Fällen des § 3 Absatz 5, § 8, § 9, § 16 Absatz 1 a), § 16 Absatz 5 und ggf. in weiteren von den Vertragsparteien schriftlich vereinbarten Fällen entscheidet bindend der Schätzer, der von beiden Vertragsparteien bestellt wird, nach billigem Ermessen. Der von den Vertragsparteien zu bestellende Schätzer soll von der Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein in Kiel als landwirtschaftlicher Sachverständiger allgemein anerkannt sein oder für die nach diesem Vertrag zu entscheidende Angelegenheit anerkannt werden.

(2) Einigen sich die Vertragsparteien nicht über die Person des Schätzers, so tritt an die Stelle des Schätzers ein Schätzungsausschuß. Dieser besteht aus je einem von jeder Vertragspartei zu benennenden Schätzer und einem Obmann. Der Obmann wird von den beiden Schätzern bestimmt. Kommt eine Einigung der Schätzer über die Person des Obmanns nicht zustande, so wird die zuständige Landwirtschaftsstelle von beiden Vertragsparteien um Benennung des Obmanns gebeten.

(3) Der Schätzer oder der Schätzungsausschuß entscheidet nach billigem Ermessen auch darüber, welche Vertragspartei die Kosten der Schätzung trägt oder in welchem Verhältnis die Kosten auf die Vertragsparteien verteilt werden.

Sammelpachtvertrag

§ 19

Bei einem Sammelpachtvertrag beziehen sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Verpächter und dem einzelnen Pächter auf die an den einzelnen Pächter verpachtete Fläche.

Ausfertigung und Kosten des Vertrages

§ 20

(1) Dieser Vertrag wirdfach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhält der Verpächter, der Pächter und

(2) Die mit dem Abschluß des Vertrages etwa verbundenen Kosten trägt der Pächter.

Zusätzliche Vereinbarungen

§ 21

(1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

(2) Zusätzlich vereinbaren die Vertragsparteien folgendes: *)

Genehmigung

§ 22

Dieser Pachtvertrag und jede Änderung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.

Der Pächter bleibt bis zur Entscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde an sein Angebot gebunden.

..... den

(Ort)

(Datum)

Der Verpächter:

Der Pächter:

(Siegel der Kirchengemeinde)

Liste der an den / die Pächter verpachteten Grundstücke)**

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Kulturart	Größe			jährlicher Pachtzins		Unterschriften und Anschriften der Pächter
					ha	a	qm	je ha DM kg	insgesamt DM kg	

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

..... den

(Ort)

(Datum)

(Siegel)

*) z. B. Fuhrleistungen des Pächters, vorzeitige Kündigung bei dringendem Eigenbedarf, Bestellung eines Bürgen, Sicherheitsleistung.

***) ggf. eine weitere Spalte für Hebungskosten.